



Rückmeldung des Deutschen Kinderschutzbund Bundesverbandes e.V.

zu

Psychosozialer Prozessbegleitung – Bericht an den Normenkontrollrat

Grundsätzlich begrüßt der Kinderschutzbund die Möglichkeiten der Psychosozialen Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Strafverfahren und gibt daher gerne eine Rückmeldung zu den Änderungsvorschlägen. Wir nutzen die Gelegenheit auch, kritische Aspekte der Umsetzung in den Bundesländern hiermit zu übermitteln.

1. Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten

Der Kinderschutzbund befürwortet ausdrücklich, Beiordnungen auf Psychosoziale Prozessbegleitung bei minderjährigen Verletzten auch durch eine Verknüpfung mit Anträgen der Staatsanwaltschaften zu ermöglichen. Da Eltern nicht immer Anträge stellen und so Minderjährige Gefahr laufen, ohne Prozessbegleitung zu bleiben, ist dies eine sinnvolle Alternative. Besonders wichtig ist der Wille des Opfers, gerade dann, wenn Sorgeberechtigte selber als Täter*innen in Fälle verwickelt sind.

2. Besondere Schutzbedürftigkeit – (teilweise) Aufhebung oder Konkretisierung durch Regelbeispiele

Inwiefern sich durch eine Aufhebung oder Konkretisierung über Regelbeispiele eine besondere Schutzbedürftigkeit besser feststellen lassen könnte, wird im Kinderschutzbund unterschiedlich bewertet. So gibt es Stimmen, die unabhängig vom Einzelfall bei bestimmten, definierten Voraussetzungen per se von einer besonderen Schutzbedürftigkeit ausgehen, wie z. B. Opfer physischer oder sexualisierter Gewalt, grundsätzliche Minderjährigkeit und darüber hinaus natürlich in begründeten Einzelfällen. Es ist davon auszugehen, dass die bereits vorhandenen Helfersysteme in der Lage sind, Begründungen für eine besondere Schutzbedürftigkeit geben zu können.

Als größtes Problem bewertet der Kinderschutzbund in diesem Kontext die fehlende Information bei Schutzbedürftigen über ihr Recht auf Psychosoziale Prozessbegleitung. Es bedarf sehr viel mehr Öffentlichkeitsarbeit, Information und Aufklärung sowie Vermittlung von involvierten Behörden, Helfersystemen und Netzwerken. Der Vorschlag aus NRW, die Werbung in leicht verständlicher Sprache zu führen, wird vom Kinderschutzbund sehr unterstützt. Gerade auch mit Blick auf junge Opfer sollte über eine entsprechende App nachgedacht werden.

3. Beiordnungsmöglichkeit für Verletzte häuslicher Gewalt

Die besondere Dynamik, Belastung und Abhängigkeitssituation für Kinder als Verletzte häuslicher Gewalt wird in der Praxis dazu führen, dass u.U. kein Antrag auf eine Beiordnung gestellt wird. Im



Interesse betroffener Kinder wäre es daher wünschenswert, häusliche Gewalt in den Katalog der Delikte aufzunehmen, da in diesen Fällen eine besondere Schutzbedürftigkeit anzunehmen ist.

4. Vergütung - klarere Regelung zur Entstehung der "dritten Stufe" der Vergütung und Vorsehen einer nachträglichen Beiordnungsmöglichkeit

Psychosoziale Prozessbegleiter*innen berichten, dass die Abrechnung der dritten Stufe häufig ein Problem darstellt. Da es Unstimmigkeiten in der Auslegung der jeweiligen Leistungen gibt, werden Leistungen oftmals nicht bezahlt. Insofern sollte unbedingt im Sinne einer klareren Regelung nachgesteuert werden.

Problematisiert werden in diesem Zusammenhang die separaten Beiordnungen für jeden Verfahrensabschnitt oder auch besondere Fallkonstellationen, wie z. B. Wohnort des Opfers und zuständiges Gericht befinden sich in unterschiedlichen Bundesländern.

Die Frage nach der nachträglichen Beiordnung im Ermittlungsverfahren kann der Kinderschutzbund nur bejahen.

5. Terminbenachrichtigung für psychosoziale Prozessbegleiter entsprechend § 406h Abs. 2 S. 2 StPO

Zumindest scheint es in Thüringen jetzt schon Praxis zu sein, dass die psychosozialen Prozessbegleiter*innen vom Gericht über den Termin benachrichtigt werden. Möglicherweise ist dies eher ein Problem der Gerichte, die bisher wenig bis keine Erfahrungen mit Beiordnungen haben oder sich in dieser Hinsicht sehr zurückhalten. Gleichwohl ist dieser Vorschlag zur Klarstellung und für eine einheitlichere Praxis zu begrüßen.

Weitere Rückmeldungen des Kinderschutzbundes

Finanzierung:

Die unzureichende Finanzierung über die nicht kostendeckenden Pauschalen wird vom Kinderschutzbund kritisiert. Die Folge davon ist, dass etliche psychosoziale Prozessbegleiter*innen ihre Tätigkeit eingestellt haben, so dass keine flächendeckenden Angebote vorgehalten werden können. Das gilt in besonderer Weise für den ländlichen Raum.

Es hat sich in Modellprojekten bewährt (z. B. Mecklenburg-Vorpommern), dass die psychosozialen Prozessbegleiter*innen an Träger angebunden sind, die eine Begleitung und kollegiale Beratung oder Supervision ermöglichen. Aufgrund der unzureichenden Finanzierung ist es jedoch Trägern kaum möglich, psychosoziale Prozessbegleiter*innen zu beschäftigen.



Bekanntheit der Psychosozialen Prozessbegleitung:

Beklagt wird in fast allen Bundesländern, dass die psychosoziale Prozessbegleitung viel zu wenig bekannt ist. Das gilt nicht nur für Opfer, sondern auch für psychosoziale Einrichtungen und Dienste oder die Kinder- und Jugendhilfe. Das führt auch dazu, dass in entsprechenden Fällen Mitarbeitenden unklar ist, wie diese Hilfe bei welcher Stelle beantragt werden muss und wer die Personen sind, die sich durchführen. Es fehlen Informations-, Koordinations- und Vermittlungsstellen.

Anwendung der psychosozialen Prozessbegleitung:

Die dem Kinderschutzbund Bundesverband aus seinen Landesverbänden rückgemeldeten Zahlen von tatsächlich erfolgten Beordnungen in den Bundesländern belegen, dass von den Gerichten viel zu wenig Gebrauch von der psychosozialen Prozessbegleitung gemacht wird. Gemessen an den Opferzahlen bei Kindern und Jugendlichen erfährt somit nur ein sehr kleiner Prozentsatz der Anspruchsberechtigten die Umsetzung und Anwendung des Rechts. Da Kinder und Jugendliche besonders schutzbedürftige Opfer sind, erachtet der Kinderschutzbund die schleppende Umsetzung und Anwendung als nicht hinnehmbar. Es scheint auch notwendig, für mehr Aufklärung und Information an den Gerichten zu sorgen.

Berlin, den 28. August 2020

Martina Huxoll-von Ahn
stellv. Geschäftsführerin

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.

Kontakt:

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Schöneberger Str. 15
10963 Berlin

Tel. 030/214 809-0
Fax 030/214 809-99
E-Mail info@dksb.de
www.dksb.de



Wir bitten Sie, vor Weitergabe oder Abschrift der Stellungnahme im Ganzen oder in einzelnen Teilen sowie vor der Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstigen Verwertung Kontakt mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. aufzunehmen.